

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"4. Änderung Oberfeld - Gewerbegebiet"

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat in öffentlicher Sitzung am 08.März 2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld - Gewerbegebiet" nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Flst.Nr. 4180/8, südlich der Tullastraße bzw. westlich der Franz-Sales-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.02.2021 dargestellt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld - Gewerbegebiet" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und mit sämtlichen Bestandteilen können nach § 10 a BauGB beim Bürgermeisteramt in Rust, Fischerstraße 51, Raum 04, während der üblichen Dienststunden und zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.rust.de eingesehen werden.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld - Gewerbegebiet" einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist an der amtlichen Verkündigungsveranstaltung der Gemeinde in der Zeit vom 12.03.2021 bis einschließlich 18.03.2021 angeschlagen.